

# Statuten

## Verein Kiosk auf Rädern

21. November 2021

# **1 Name und Sitz**

## **1.1 Name**

Unter der Bezeichnung «Kiosk auf Rädern» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **1.2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist St.Gallen.

# **2 Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Bedürfnisse von Bewohnenden von Alters- und Pflegeeinrichtungen in der Region Ostschweiz. Um dieses Ziel zu verfolgen:

<sup>1</sup> Betreibt der Verein einen Kiosk, der in regelmässigen Abständen die Institutionen der Vereinsmitglieder anfährt und den Bewohner:innen ausgewählte Produkte zum Verkauf anbietet.

<sup>2</sup> Lanciert der Verein dazu erforderliche und innovative Projekte.

# **3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Dienstleistungserträge des Kiosks
- c) Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# **4 Mitgliedschaft**

Es bestehen folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

## **4.1 Aktive Mitgliedschaft**

Die aktiven Mitglieder sind die teilnehmenden Institutionen, welche den Verein auch finanziell mittragen. Eine Aktivmitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Leistungen des Vereins.

## **4.2 Gönner\*innen**

Der Verein erteilt Gönner\*innen (öffentlich-rechtliche Rechtskörperschaften, Unternehmen, Einzelpersonen) eine Mitgliedschaft für eine befristete Zeit.

### **4.3 Beitritt**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4.4 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **4.5 Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **5 Organe des Vereins**

### **5.1 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie Kontrollstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets inkl. Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **5.2 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Im Vorstand sind vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium und Beisitz
- Aktuar

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erlässt Reglemente.
- c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

Sofern kein Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **6 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **7 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder

erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, 21. November 2021

Die Präsidentin:

  
Anna Good

Die Protokollführerin

  
Lydia Wenger